

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 461

ausgegeben am 30. Dezember 2010

---

## Gesetz

vom 25. November 2010

### über die Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtspflegergesetz vom 12. März 1998, LGBl. 1998 Nr. 77, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Abs. 1 Bst. c

- c) die Geschäfte nach Art. 153 und 154 AussStrG.

Art. 17 Abs. 2 Bst. c

- c) die Genehmigung von Vertretungshandlungen und Einwilligungen von gesetzlichen Vertretern, Vormündern, Sachwaltern und Kuratoren, ausgenommen die Ermächtigung zur Einleitung von Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft und auf Leistung des Unterhalts sowie die Genehmigung von Unterhaltsvereinbarungen;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 79/2010 und 113/2010

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Ausserstreitgesetz vom 25. November 2010 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef